

stieg der Strom und tobte, sehr stark mit Eis gehend, durch die Brücke. Nun war es in Dresden eine bei sehr starken Eisfahrten, z. B. 1784 und 1799, immer wiederkehrende, aber niemals constatirte Sage, daß ein Mensch in einem Kahne oder ein Kind in einer Wiege vom Eise aus der oberen Gegend der Elbbrücke zu getrieben worden und bey derselben rettungslos untergegangen sey. Diese Sage war auch diesmal aufgewärmt worden und zu Ohren des Generalgouverneurs, Fürsten Repnin, gekommen. Dieser obwohl ein russischer Despot und Hitzkopf, war darüber außer sich gewesen. Ich hörte, daß der Polizeipraesident auf der Brücke unter einem gewaltigen Zulaufe von Menschen vom Fürsten v. Repnin auf die fürchterlichste Weise zur Rede gestellt und mit den härtesten Strafen bedroht worden sey. Bey näherer Erkundigung und Erörterung mit Mitteln der Stadtpolizeibehörde, deren Mitglied ich war, ergab sich nun allerdings folgendes: Von alten Zeiten her hatte die Dresdner Fischerinnung die Verbindlichkeit auf sich, bei Eisgängen mit Mannschaften und Zeug bei der Hand zu seyn; die Oberältesten wurden seitens des Stadtrathes, als der früheren Polizeibehörde, alljährlich beym Herannahen des Eisganges an diese ihre Obliegenheit erinnert und befragt, ob sie mit dem nöthigen Apparat versehen sey. Diesmal hatte nun ein Beisitzer des Stadtpolizeikollegiums die Besorgung der Abrede mit den Fischerältesten übernommen, dann aber in dem damals noch bestehenden Drange der rathhäuslichen Geschäfte vergessen; außerdem aber hatten die Fischer längs dem Elbufer hinauf im Kriegsjahr 1813 ihre Fahrzeuge theils eingebüßt, theils versenkt. Da nun dem Fürsten Repnin nicht vorenthalten bleiben konnte, daß allerdings bei der Sache ein Versehen vorgefallen sey, so wurde das ganze Stadtpolizeikollegium und der amtsführende Bürgermeister auf Befehl des Generalgouverneurs vor ein mit zwei russischen und einem sächsischen Stabsoffizier und einem sächsischen Auditeur besetztes Kriegsgericht geladen und daselbst vernommen, nach einigen Tagen aber uns ein bei dem Generalgouvernement gesprochenes Urtheil publicirt, worinnen ein Senator wegen Verschuldung des Umkommens eines Menschen zum Tode verurtheilt, jedoch dabei zugleich begnadigt und der Tragung des vom Generalgouvernement gestifteten sogenannten grünen Kreuzes für unwürdig und verlustig erklärt wurde!

Neben meiner Anstellung auf der Kreisdeputation und bei der Polizei hatte ich i. J. 1813 noch das Rathsalmosenamt, das Armenhaus und Stadtkrankenhaus als Inspektor zu